

**Wassergenossenschaft Weissenbach
5350 Strobl**

gegründet 1950

**WASSERLEITUNGS- UND GEBÜHRENORDNUNG
WLGO**

Beschlossen bei der Jahreshauptversammlung 2002

Weissenbach im September 2002

Inhaltsverzeichnis

| | Seite |
|---|-------|
| § 1 Anwendungsbereich..... | 3 |
| § 2 Anschluß..... | 3 |
| § 3 Versorgungsleitung..... | 3 |
| § 4 Hausanschlussleitung..... | 4 |
| § 5 Verbrauchsanlage..... | 4 |
| § 6 Wasserzähler..... | 5 |
| § 7 Wasserbezug..... | 6 |
| § 8 Beschränkung des Wasserbezuges..... | 6 |
| § 9 Einteilung der Gebühren..... | 7 |
| § 10 Zahlungen, Fristen, Mahngebühren..... | 7 |
| § 11 Berechnung der Genossenschaftsanteile..... | 8 |
| § 12 Wasserbezug von Nichtmitgliedern..... | 9 |
| § 13 Teilung einer Liegenschaft, Demolierung von Gebäuden..... | 9 |

Anwendungsbereich

§1 WLGO

Die Wasserleitungs- und Gebührenordnung, kurz WLGO, findet auf die von der Wassergenossenschaft Weißenbach, kurz WGW, versorgten Liegenschaften Anwendung.

Anschluss

§2 WLGO

- (1) Anschlüsse von Grundstücken und Liegenschaften an das Versorgungsnetz der WGW erfolgen in der Regel nur für Mitglieder nach Erfüllung der Auflagen laut §3 der Satzungen der WGW.
- (2) In Absprache mit der WGW wird der Anschlusspunkt festgelegt.
- (3) Die Grabung und Freilegung der Versorgungsleitung, die Durchführung der Anbohrung und die Montage der Anbohrschelle, sowie der Einbau eines Abzweigstückes mit Absperrvorrichtung obliegt der WGW. Für die Durchführung dieser Arbeiten kann sich die WGW hierfür Befugter bedienen (Baufirmen, Installateure).
- (4) Ferner kann die WGW auf Antrag genehmigen, die Erdarbeiten für den Anschluss im Zuge der Verlegung der Hausanschlussleitung durch den Eigentümer der Liegenschaft bzw. dessen Beauftragten – jedoch nur in Anwesenheit eines Organes der WGW – durchführen zu lassen.
- (5) Die Kosten für die Herstellung des Anschlusses gehen zu Lasten des Eigentümers der Liegenschaft.

Versorgungsleitung

§3 WLGO

- (1) Die Versorgungsleitung ist Teil des Hauptleitungsnetzes der WGW.
- (2) Bei Instandhaltungsarbeiten der Versorgungsleitungen ist die WGW nicht an die Zustimmung des Eigentümers der Liegenschaft gebunden. Es genügt eine Mitteilung an diesen oder an dessen Bevollmächtigten. Im Falle der Dringlichkeit (Rohrbruch) genügt die nachträgliche Mitteilung.
- (3) Versorgungsleitungen dürfen ohne Zustimmung der WGW weder verbaut noch überbaut werden, noch dürfen Bäume und Sträucher näher als 2,0 m beiderseits der Trasse gesetzt werden.
- (4) Ist die Versorgungsleitung auf Wunsch des Eigentümers einer Liegenschaft wegen baulicher Maßnahmen zu verlegen, so kann die WGW maximal die Hälfte der Kosten der Verlegung übernehmen.
- (5) Der Eigentümer einer Liegenschaft darf keinerlei schädigende Einwirkungen auf die Versorgungsleitung vornehmen oder zulassen.
- (6) Er muß jeden Schaden und jeden Wasseraustritt sofort der WGW melden. Der Eigentümer hat für alle Schäden aufzukommen, die der WGW oder Dritten durch eine Vernachlässigung dieser pflichtgemässen Obsorge entstehen.

Hausanschlußleitung

§4 WLGO

- (1) Die Hausanschlussleitung ist die Verbindung zwischen der Versorgungsleitung der WGW und der Verbrauchsanlage einer Liegenschaft und ist Eigentum des Liegenschaftseigentümers. Sie endet mit dem Absperrventil unmittelbar nach dem Wasserzähler, dem Absperrventil nach dem Hauseintritt oder an einer einvernehmlich festzulegenden Übergabestelle (zB Wasserzählerschacht). Bei Neuanlagen erhält sie unmittelbar an der Versorgungsleitung der WGW eine Absperrvorrichtung.
- (2) Die Dimension der Hausanschlussleitung wird im Einvernehmen mit der WGW festgelegt.
- (3) Für eine Liegenschaft wird nur eine Hausanschlussleitung hergestellt.
- (4) Bei der Teilung einer Liegenschaft ist jeder Teilnehmer verpflichtet, auf seine Kosten für jedes neu entstandene, anschlusspflichtige Objekt eine eigene Hausanschlussleitung herstellen zu lassen.
- (5) Die Hausanschlussleitung besteht in der Regel aus einem Kunststoffdruckrohr PN10. Bei Straßenquerungen wird dieses Druckrohr in ein Schutzrohr, mindestens DN100, eingezogen. Die Herstellung der Hausanschlussleitung erfolgt durch den Eigentümer der Liegenschaft bzw. dessen Beauftragten und hat nach Ö-Norm B 2532 zu erfolgen. Dieser haftet dann auch für die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften.
- (6) Die Kosten für die Herstellung der Hausanschlussleitung gehen zu Lasten des Eigentümers der Liegenschaft.
Die Kosten für die Herstellung einer provisorischen Bauwasserentnahme noch vor der Errichtung der Hausanschlussleitung trägt ebenfalls der Eigentümer.
- (7) Der Eigentümer darf keinerlei schädigende Einwirkungen auf die Hausanschlussleitung vornehmen oder zulassen.
- (8) Die Absperrvorrichtung, die die Hausanschlussleitung mit der Versorgungsleitung der WGW verbindet, darf nur von Organen der WGW oder dessen Beauftragten bedient werden.
- (9) Die Instandhaltung der Hausanschlussleitung obliegt dem Eigentümer der Liegenschaft, die Kosten trägt ebenfalls der Eigentümer.
- (10) Maßnahmen, die den Zustand im Bereich der Hausanschlussleitung gegenüber dem Zeitpunkt des Anschlusses verändern, bedürfen der Zustimmung der WGW. Wird ein solcher nicht eingeholt, haftet die WGW weder für Schäden infolge Gebrechens, noch für Schäden die infolge von Instandsetzungsarbeiten an der Hausanschlussleitung entstehen.
- (11) Die WGW ist berechtigt, die Arbeiten an der Hausanschlussleitung durch ihre Organe (Wassermeister ua.) zu überwachen, den Anordnungen dieser Organe ist Folge zu leisten.

Verbrauchsanlage

§5 WLGO

- (1) Die Verbrauchsanlage umfasst alle Rohrleitungen, Armaturen und Geräte und alle sonstigen Einrichtungen, die der Wasserversorgung der Liegenschaft dienen. Die Verbrauchsanlage beginnt nach der Absperrvorrichtung beim Hauseintritt oder, wenn vorhanden, der Absperrvorrichtung nach dem Wasserzähler oder einer definierten Übergabestelle.
- (2) Verbrauchsanlagen sind von einem befugten Installateur nach den Richtlinien der Ö-Norm B2531 und der Vorschrift der WGW herzustellen. Gemäß Pkt. 3.2. dieser Ö-Norm ist die Verbindung von Trinkwasserleitungen verschiedener Versorgungssysteme unzulässig. Eine Verbindung wäre auch dann als gegeben anzusehen, wenn zwischen den Systemen Absperrschieber, Rohrtrenner, Rückschlagventile oder ähnliche Einrichtungen eingebaut wären. Verbrauchsanlagen sind so zu erstellen, das während des Betriebes keine fremden Stoffe eindringen können (Einbau von Hauswasserfilter).
- (3) Geräte, deren ungestörter Betrieb von einem besonderen Wasserdruck, von einer besonderen Wasserqualität oder von einer ununterbrochenen Wasserzufuhr abhängt, dürfen nur eingebaut werden, wenn sie mit einer automatischen Regelung versehen sind, welche die Geräte abschaltet, sobald die Voraussetzungen für den Betrieb nicht mehr gegeben sind.

- (4) Bei Warmwasserbereitungsanlagen aller Art, ausgenommen drucklose Systeme, sind unmittelbar vor deren Anschluss an die Kaltwasserleitung eine Absperrvorrichtung, eine Entleerungseinrichtung, ein Rückflussverhinderer oder Rohrtrenner und ein Sicherheitsventil einzubauen und laufend zu warten. Die Ablaufleitung des Sicherheitsventiles muss so bemessen sein, dass bei voller Öffnung des Sicherheitsventiles die ausströmende Wassermenge sicher abgeleitet wird.
- (5) Die Organe der WGW sind befugt, alle der Wasserversorgung dienenden Anlagen innerhalb einer Liegenschaft zu überprüfen. Mängel sind vom Eigentümer innerhalb der von der WGW festgesetzten Frist zu beheben bzw. beheben zu lassen.
- (6) Die Anlage einer Liegenschaft muss so beschaffen sein, dass sie jederzeit den Ö-Normen und der Wasserleitungs- und Gebührenordnung der WGW entspricht, bzw. Störungen anderer Wasserabnehmer oder Störungen in den Versorgungseinrichtungen der WGW ausgeschlossen sind. Der Eigentümer haftet für alle Schäden.

Wasserzähler

§6 WLGO

- (1) Bei Neuanschlüssen und Neubauten ist für den späteren Einbau eines Wasserzählers die entsprechende Einrichtung vorzusehen, bei bestehenden Anschlüssen wird im Falle einer Änderung an der Wasserinstallation dies ebenfalls empfohlen.
- (2) Vor und nach dem Wasserzähler sind Absperrvorrichtungen einzubauen. Die Absperrvorrichtung in der Durchflussrichtung nach dem Wasserzähler ist mit einer Entleerungsmöglichkeit zu versehen.
- (3) Die Wasserzähleranlage ist unmittelbar beim Eintritt der Hausanschlussleitung in das Gebäude zu situieren.
- (4) Bei Liegenschaften mit eingebautem Wasserzähler ist dieser vom Eigentümer der Liegenschaft gegen Beschädigung, Verschmutzung, Frost und andere schädliche Einwirkungen zu schützen. Der Wasserzähler muss jederzeit ohne Schwierigkeiten abgelesen und ausgewechselt werden können. Ist der Zutritt oder die Ablesung nicht möglich, kann die WGW einen geschätzten Verbrauch bis zur Beendigung der Behinderung durch den Eigentümer annehmen. Der Eigentümer haftet für alle durch äußere Einwirkungen an der Wasserzähleranlage entstandenen Schäden.
- (5) Ist ein Wasserzählerschacht erforderlich, ist er vom Eigentümer der Liegenschaft auf dessen Kosten nach Angaben der WGW zu errichten. Im Schacht sind Einstieghilfen anzubringen. Wo Grundwasser auftreten könnte, ist der Wasserzählerschacht wasserdicht auszuführen. Die Entfernung der Frostschutzvorrichtung vor jeder Ablesung oder vor der Auswechslung obliegt dem Eigentümer, desgleichen das Öffnen zugefrorener Schachtdeckel. Mängel am Wasserzählerschacht sind innerhalb der von der WGW festgesetzten Frist zu beheben.
- (6) Die von einem Wasserzähler angezeigte Wassermenge gilt als verbraucht, auch wenn sie ungenützt bezogen wurde.
- (7) Wird vom Eigentümer einer Liegenschaft mit Wasserzähler dessen Messgenauigkeit angezweifelt, so wird der Wasserzähler über Antrag von der WGW ausgebaut und einer Nacheichung zugeführt. Ergibt die Nacheichung, dass die Messgenauigkeit der im Maß- und Eichgesetz festgelegten zulässigen Fehlergrenze liegt, so trägt die dadurch entstandenen Kosten der Eigentümer. Zeigt der Wasserzähler falsch, so wird die Wassergebühr entsprechend dem gleichen Zeitraum des Vorjahres vorgeschrieben. Ist kein vergleichbarer Verbrauch feststellbar, erfolgt die Vorschreibung nach Angaben des neuen Wasserzählers. Korrekturen werden nur über eine Ablesungsperiode durchgeführt. Die Kosten der Überprüfung gehen in diesem Fall zu Lasten der WGW.
- (8) Wird bei Liegenschaften mit Verbrauchabrechnung Wasser ohne Zählung entnommen, so ist die WGW berechtigt, eine Verbrauchsmenge zu schätzen und mit dem jeweiligen Tarifsatz vorzuschreiben.
- (9) Die Entfernung von Plomben an Wasserzählern ist verboten. Jede Beschädigung von Plomben ist der WGW unverzüglich mitzuteilen. Die Kosten für die Erneuerung der Plomben trägt der Eigentümer.

- (10) Der Eigentümer hat die Zähleranlage und die Zähleranzeige öfter zu kontrollieren, um gegebenenfalls Undichtheiten in der Verbrauchsanlage oder sonstige Beschädigungen zeitgerecht feststellen zu können.
- (11) Die Verwendung weiterer Wasserzähler (Subzähler) in der Verbrauchsanlage ist zulässig, doch bleiben Beschaffung, Einbau, Instandhaltung und Ablesung ausschließlich dem Eigentümer der Liegenschaft überlassen. Das Ergebnis einer solchen Zählung bildet keinerlei Grundlage für eine Berechnung mit der WGW.

Wasserbezug §7 WLGO

Aus der Hausanschlussleitung darf Wasser nur zu dem in der Beitrittserklärung zur WGW angeführten Zwecke entnommen werden.

- a) Es ist untersagt, den für Haushalt angemeldeten Wasserbezug auch auf gewerbliche oder andere Zwecke auszudehnen;
- b) die Weiterleitung auf andere Objekte oder Liegenschaften ist verboten;
- c) das Betreiben von laufenden Hausbrunnen, Springbrunnen etc. mit Wasser aus der Versorgungsanlage ist nicht gestattet. Ausgenommen sind pumpenbetriebene Umlaufbrunnen;
- d) das Fließenlassen von Auslaufstellen während der Frostperiode ist nur im Notfall und nur nach Rücksprache mit der WGW gestattet. Generell sind die Leitungen vor Frosteinwirkung zu schützen. bzw rechtzeitig vor Eintritt der Frostperiode zu entleeren.

Beschränkung des Wasserbezuges §8 WLGO

- (1) Wenn öffentliche Interessen es erfordern, kann die WGW den Wasserbezug im erforderlichen Umfang beschränken bzw. unterbrechen.
- (2) Im öffentlichen Interesse liegt eine Beschränkung bzw. Unterbrechung des Wasserbezuges, wenn
 - a) wegen Wassermangel auf andere Weise der notwendige Wasserbedarf der an die Wasserversorgungsanlage angeschlossene Verbraucher nicht befriedigt werden könnte;
 - b) solche Schäden an der Wasserversorgungsanlage auftreten, die eine Beschränkung des Wasserbezuges erforderlich machen;
 - c) Arbeiten an der Wasserversorgungsanlage oder andere Arbeiten im Bereich dieser Anlage eine vorübergehende Beschränkung des Wasserbezuges notwendig machen;
 - d) sie im Zuge einer Brandbekämpfung erforderlich wird.
- (3) Während einer Brandbekämpfung, die eine Wasserentnahme aus der Anlage erforderlich macht, ist der Wasserbezug für andere Zwecke auf das unumgängliche Mindestmaß zu beschränken.
- (4) Die Einschränkung oder Unterbrechung der Wasserlieferung nach (2) lit. a) bis c) ist von der WGW nach Möglichkeit zeitgerecht kundzumachen. Die Kundmachung erfolgt in der für Verlautbarungen der WGW vorgesehenen Weise.
- (5) Für Schäden, die dem Eigentümer aus Unregelmäßigkeiten oder Unterbrechungen der Wasserlieferung entstehen, haftet die WGW nicht.

Einteilung der Gebühren

§9 WLGO

- 1) **Herstellungskostenbeitrag**
Der Herstellungskostenbeitrag dient zur Bestreitung der Herstellungskosten, soweit sie nicht nach § 6 Absatz 1 lit b) und c) der Satzungen gedeckt sind. Die nicht gedeckten Herstellungskosten sind von den Genossenschaftsmitgliedern im Verhältnis ihrer Genossenschaftsanteile zu tragen.
- 2) **Wasserzins**
Der Wasserzins besteht aus einem Grundbetrag, dem über geeichte Wassermesser erhobenen Verbrauch und der Wassermesserpauschale. Eine Pauschalierung nach Grundbetrag, Personen, Betten, GVE ua. ist zulässig.
Bei Liegenschaften, die ihren Anschluss vorübergehend stillgelegt haben, ist der Grundbetrag weiterhin zu entrichten.
Der Wasserzins wird längstens alle 3 Jahre von der Mitgliederversammlung festgesetzt und jährlich einmal vorgeschrieben.
- 3) **Anschlußkostenbeiträge**
Sie werden nach Genossenschaftsanteilen berechnet, die Kosten pro Anteil werden längstens alle 3 Jahre von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
Bei Altbauersatz und bei jeder baulichen Veränderung wird das gesamte Objekt neu berechnet, die anteilmäßige Differenz wird zur Zahlung vorgeschrieben.
- 4) **Leitungskostenbeiträge**
Die Leitungskostenbeiträge sind Leistungen später hinzukommender Mitglieder für Leitungen zum Anschluss der Liegenschaft. Diese Leitungskostenbeiträge werden vom Ausschuss festgesetzt und können über Beschluß des Ausschusses durch die WGW vorfinanziert werden.
- 5) **Genossenschaftseinlage**
Die Genossenschaftseinlage ist eine einmalige Mitgliedsgebühr, die beim Beitritt zur Genossenschaft zu entrichten ist.

Zahlungen, Fristen, Mahngebühren

§10 WLGO

- 1) **Zahlungspflichtiger**
Zahlungspflichtiger ist generell der Eigentümer einer Liegenschaft = das Mitglied.
Wasserzinsvorschreibungen können auf Antrag des Mitgliedes an Dritte gerichtet oder auf mehrere Rechnungen aufgeteilt werden. Für jede zusätzliche Rechnung wird ein Mehraufwand in Höhe einer Mahngebühr (1.Mahnung) verrechnet.
- 2) **Zahlungsfristen**
Zahlungen der Mitglieder sind, wenn die Vorschreibung keine längere Frist bestimmt, binnen zwei Wochen nach Empfang der Vorschreibung zu entrichten. Andere Leistungen sind nach den Anforderungen des Genossenschaftsausschusses zu erbringen.

- Die Genossenschaftseinlage und die Anschlusskosten sind generell vor dem Anschluss an die Genossenschaftswasserleitung zu entrichten.
- 3) Fristüberschreitung
Bei Säumnis werden Nebengebühren wie insbesondere die banküblichen Verzugszinsen, eine Mahngebühr und Spesenersatz verrechnet.
 - 4) Mahngebühren
Die Höhe der Mahngebühren wird vom Ausschuss festgesetzt.
 - 5) Eintreibung rückständiger Beiträge
Über Beschluss des Ausschusses wird die Eintreibung der ausständigen Beiträge nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz 1950 eingeleitet.

Berechnung der Genossenschaftsanteile **§11 WLGO**

- 1) Die Genossenschaftsanteile werden wie folgt ermittelt:
 - a) durch die Wohnflächenberechnung für Objekte mit Wohnnutzung
Die Genossenschaftsanteile entsprechen der Grundfläche (gerundet) aller für Wohnzwecke geeigneter Räume;
 - b) durch die Nutzflächenberechnung für Objekte mit gewerblicher Nutzung
Die Genossenschaftsanteile entsprechen der Hälfte der Gesamtfläche (gerundet) des gesamten Objektes;
 - c) durch Mischberechnung bei Objekten mit gemischter Nutzung
Die Genossenschaftsanteile werden für den Wohnteil nach Punkt a) und für den gewerblich genutzten Teil nach Punkt b) berechnet;
 - d) durch Sonderregelungen für jene Objekte, die nicht unter a-c fallen
Die Berechnung der Genossenschaftsanteile wird vom Ausschuss festgelegt.
- 2) Die Flächenberechnungen werden auf Grund eines baubehördlich genehmigten Bauplanes, welcher vom Mitglied bzw. Anschlusswerber der Wassergenossenschaft zur Verfügung zu stellen ist, durchgeführt. Ist kein Bauplan vorhanden, wird durch zwei Ausschussmitglieder vor Ort die Fläche erhoben.
- 3) Der Mindestanschlußwert für jede neue Liegenschaft beträgt 100 Genossenschaftsanteile.

Wasserbezug von Nichtmitgliedern **§12 WLGO**

- 1) Von Nichtmitgliedern darf ohne Genehmigung der Wassergenossenschaft weder direkt noch auf Umwegen Wasser aus der genossenschaftseigenen Wasserleitung entnommen werden. Bei ungerechtfertigter Wasserentnahme werden die angefallenen Kosten mit einem Zuschlag berechnet und dem Wasserbezieher zur Zahlung vorgeschrieben. Die Wassergenossenschaft behält sich darüber hinaus die Einleitung strafrechtlicher Schritte vor.
- 2) Auf Antrag eines Nichtmitgliedes kann vom Ausschuss ein befristeter Wasserbezug genehmigt werden. Die Abrechnung erfolgt über eine Wasseruhr, bei geringem Verbrauch ist eine Pauschalierung durch den Ausschuss zulässig. Zusätzlich anfallende Kosten sind dem Nutzer vorzuschreiben.

Teilung einer Liegenschaft, Demolierung von Gebäuden **§14 WLGO**

- 1) **Teilung einer Mitgliedsliegenschaft:**
Die Genossenschaftseinlage ist mit Eröffnung der neuen Liegenschaft, jedoch spätestens mit der Verbauung zu leisten. Das gleiche gilt für Liegenschaften mit Wohnungseigentum für jede solche Einheit.
- 2) Bei Demolierung eines Gebäudes bleibt der Genossenschaftsanteil auf der Liegenschaft erhalten. Ein Anspruch gegenüber der Genossenschaft auf Rückgabe von erbrachten Leistungen besteht nicht. Bei Entrichtung der jährlichen Grundgebühr bleiben die Anteile erhalten, ansonsten verringern sie sich um den jeweiligen Wert der Grundgebühr.

Beschlossen in der Mitgliederversammlung am 12. September 2002 im Gasthof Weissenbach in Weissenbach, Gemeinde Strobl.

SaGe2002